



## 5. Der Jugendliche in der Ausbildung

### 5.34. Der minderjährige Auszubildende

Für jugendliche (=unter 18jährige) Auszubildende gelten eine Reihe anderer Vorschriften als bei erwachsenen Lehrlingen, da sie noch nicht voll geschäftsfähig sind und den Bestimmungen der Jugendschutzgesetze ( s. [Jugendarbeitsschutzgesetz](#)) unterliegen

#### 5.34.1. Welche Besonderheiten gelten bei Abschluß eines Ausbildungsvertrages bzw. Abmahnung und Kündigung?

Der Ausbildungsvertrag kann mit einem Jugendlichen nur wirksam geschlossen werden, wenn seine gesetzlichen Vertreter dem Ausbildungsvertrag durch Unterschrift auf dem Vertrag zustimmen. Gesetzliche Vertreter sind in der Regel nur beide Eltern gemeinsam, es sei denn, daß einem von ihnen das Sorgerecht allein übertragen worden ist (§ 1629 Abs. 1 BGB).

Kündigung und Abmahnung eines Jugendlichen werden nur wirksam, wenn sie dem gesetzlichen Vertreter (=idR die Eltern) zugehen. Will der Jugendliche seinerseits kündigen, muß der gesetzliche Vertreter die Kündigung erklären.